



Regierungsrat

Luzern, 7. November 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 412**

Nummer: A 412  
Protokoll-Nr.: 1206  
Eröffnet: 11.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Müller Guido und Mit über die finanziellen Auswirkungen von Anpassungen der Nothilfe-Pauschalen für Asylbewerber (A 412)**

Zu Frage 1: Wie wirken sich die neuen Pauschalen auf die Kostenstruktur des Asylwesens im Kanton Luzern aus?

Auch nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes (voraussichtlich am 1. März 2019) wird der Bund die Nothilfekosten der Kantone anhand des gesetzlich geregelten Verteilschlüssels pauschal abgelden. Die Kantone erhalten für jede weggewiesene Personen eine einmalige Pauschale, unabhängig davon, ob diese Personen tatsächlich Nothilfe beziehen. Im neuen System mit den drei Verfahrenstypen (Dublin-Verfahren, beschleunigtes Verfahren und erweitertes Verfahren) wird jedoch die Nothilfepauschale je nach Verfahren differenziert.

In den Vernehmlassungsunterlagen vom 30. August 2017 zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs; Paket 3) sind folgende Nothilfepauschalen (NHP) vorgesehen:

- NHP aus Dublin-Verfahren: CHF 400.00
- NHP aus beschleunigtem Verfahren: CHF 2'013.00
- NHP aus erweitertem Verfahren: CHF 6'006.00

Wie die definitive Regelung aussehen wird, kann aufgrund der laufenden Vernehmlassung nicht gesagt werden.

Die NHP aus dem Dublin-Verfahren und dem beschleunigten Verfahren werden grundsätzlich nur die Standortkantone von Bundesasylzentren betreffen. Personen aus diesen beiden Verfahren werden den übrigen Kantonen nicht zugewiesen, sondern verbleiben in den Bundesstrukturen. Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs werden nur noch ca. 40% der Asylsuchenden in einem erweiterten Verfahren auf die Kantone verteilt werden. Das bedeutet, dass die Anzahl Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid sich in den Kantonen ohne Bundeszentren verringern wird. Folglich erhalten die Kantone zahlenmässig zwar weniger NHP, an der Höhe der Pauschale selbst soll sich gemäss Vernehmlassungsunterlagen jedoch nichts ändern.

Erfahrungsgemäss besteht zwischen der Wahrscheinlichkeit, dass eine weggewiesene Person Nothilfe bezieht sowie der Länge des Asylverfahrens ein direkter Zusammenhang. Je länger eine Person auf ihren Asylentscheid wartet, umso wahrscheinlicher ist ein Bezug von Nothilfe. Aktuell befinden sich im Kanton Luzern rund 100 Personen in der Nothilfe. Die vom Bund abgegoltene Nothilfepauschalen reichen aus, um die Kosten zu decken.

Zu Frage 2: Wie ist der aktuelle «Mix» der Asylsuchenden im Kanton Luzern (negative Entscheide aus erweitertem Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Dublin-Verfahren)?

Bisher wird nicht zwischen erweitertem Verfahren, beschleunigtem Verfahren und Dublin-Verfahren unterschieden. Dieses System wird voraussichtlich erst auf 1. März 2019 eingeführt. Es wird bisher nur zwischen Dublin-Verfahren und normalem Asylverfahren unterschieden. Das Amt für Migration (AMIGRA) führt dazu jedoch keine spezifische kantonale Statistik.

Zu Frage 3: Welche Kostenentwicklung ist aus der vorgesehenen Reduktion der Verwaltungskostenpauschale von 1100 Franken auf 550 Franken zu erwarten?

Der Bund hat die Verordnungen zum Asylgesetz am 30. August 2017 in die Vernehmlassung gegeben. Es ist nicht absehbar, wie die definitive Regelung schliesslich lauten wird. Die Verwaltungskostenpauschale soll wie bereits heute pro gestelltes Asylgesuch ausgerichtet werden. Die Abgeltung an die Kantone erfolgt gemäss Bundes-Asylverordnung (Art. 21 AsylV1; SR 142.311). Heute erhält der Kanton Luzern für 4,9 Prozent aller in der Schweiz gestellten Asylgesuche eine Verwaltungskostenpauschale von 1'100 Franken.

Vor dem Hintergrund, dass künftig die Asylverfahren verkürzt werden und sich die Mehrheit (60 Prozent) der Asylsuchenden vollständig oder über weite Strecken in der Zuständigkeit des Bundes befindet, verringert sich der Verwaltungsaufwand der Kantone.

Bisher ist die Verwaltungskostenpauschale zu zwei Dritteln dem Amt für Migration (AMIGRA) und zu einem Drittel der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) zugeteilt. Mit der Verwaltungskostenpauschale leistet der Bund einen Beitrag an die effektiven Kosten in den Kantonen. Inwieweit sich der Deckungsgrad aufgrund der geplanten Neuordnung verändern wird, kann aufgrund fehlender Vollkostenerhebungen zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Zu Frage 4: Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Gesamtkosten mit neuen Ansätzen im bisherigen Kostenrahmen zu halten?

Gemäss den in den Vernehmlassungsunterlagen enthaltenen Ansätzen soll der Kanton Luzern pro Person, die aus dem erweiterten Asylverfahren in die Nothilfe kommt, eine NHP in der gleichen Höhe wie bisher erhalten. Die Pauschalen sind bisher kostendeckend. Somit sind keine spezifischen Massnahmen angezeigt. In Bezug auf die Verwaltungskostenpauschale ist davon auszugehen, dass sich der Gesamtbetrag halbieren wird. Da sich aber bedeutend weniger Asylsuchende (nur noch 40 Prozent) effektiv in den kantonalen Asylstrukturen aufhalten werden, ist davon auszugehen, dass sich der Deckungsgrad im heutigen Rahmen halten wird.

Zu Frage 5: Um wie viel muss der Grundbedarf für den Lebensunterhalt von aktuell 11 Franken gesenkt werden, um bei steigenden Zahlen an Asylbewerbenden mit dem momentan eingestellten Budgetbetrag auszukommen (Annahme 2000, 2500, 3000)?

Erhöht sich die Zahl der Asylsuchenden, wird automatisch auch die Abgeltung aus den Globalpauschalen 1 des Bundes erhöht. Pro Asylsuchenden und Monat erhält der Kanton Luzern 1'467.47 Franken. Je nach Schwankungsgrösse müssen jeweils die Infrastrukturen sowie die Personalressourcen bei der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) angepasst werden. Eine Schwankung bei den Asylzahlen kann nicht durch die Senkung des

Grundbedarfs für den Lebensunterhalt aufgefangen werden. Insbesondere entstehen systembedingt höhere Pro-Kopf-Kosten wenn die Asylzahlen innert kurzer Zeit stark ansteigen oder auch wenn sie schnell absinken.